

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme des Kantons Zug
<p>Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen</p> <p>¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.</p> <p>² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 im Bundesblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.</p> <p>⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten</p>	<p><i>Art. 28 Abs. 1^{bis}</i></p> <p><i>1^{bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.</i></p>	<p><i>Diese Präzisierung in Abs. 1^{bis} begrüssen wir ausdrücklich, denn sie leistet einen Beitrag zum Bekanntheitsgrad der HBB-Abschlüsse auch im internationalen Umfeld. Wir beantragen folgende Ergänzung:</i></p> <p><i>«Sie werden in den jeweiligen Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.»</i></p>
<p>Art. 29 Höhere Fachschulen</p> <p>¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.</p> <p>² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufs begleitende Bildung mindestens drei Jahre.</p> <p>³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5</i></p> <p><i>3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</i></p>	<p><i>Der Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien stimmen wir ausdrücklich zu. Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die Oda und die Behörden.</i></p> <p><i>Wir unterstützen den von der EDK gemachten Hinweis, den sie in Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) aufbringt: für diese spezielle Situation muss eine entsprechende Lösung gesucht werden, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Stellungnahme der GDK).</i></p>



<p>⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.</p> <p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</p>	<p>^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel</p> <p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.</p>	
	<p>Art. 29a Bezeichnungsrecht</p> <p>Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.</p>	<p><i>Wir begrüßen, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.</i></p>
	<p>Art. 44a Titelzusätze</p> <p>¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. <p>² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.</p>	<p><i>Diese Neuerung begrüßen wir ausdrücklich.</i></p> <p><i>Die HBB (Höhere Berufsbildung) ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer und internationalen Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Im internationalen Umfeld sind die Abschlüsse des schweizerischen Berufsbildungssystems weitgehend unbekannt. Eine Umbenennung könnte eine wesentliche Verbesserung der Stellung der HBB auf dem schweizerischen wie auch dem internationalen Arbeitsmarkt bewirken.</i></p> <p><i>Die Ergänzung der heutigen Abschlusstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» stärkt die HBB-Abschlüsse. Mit diesen Titelzusätzen werden die Abschlüsse vergleichbar mit ausländischen Titeln. Dies stärkt die Stellung der HBB-Absolventinnen und -Absolventen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Des Weiteren führen sie zur besseren Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung. Die Gefahr einer Verwässerung der Hochschultitel erachten wir als unbegründet, da dies auch mit den heutigen Hochschultiteln in der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) nicht geschehen ist. Die dort vergebenen ECTS-Punkte werden nicht an ein Studium an einer Hochschule angerechnet. Zudem ist eine Promotion auch mit einem Hochschulweiterbildungstitel nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise auch in Zusammenhang mit den genannten Titelzusätzen verfolgt wird.</i></p> <p><i>Es stellt sich die Frage, wie bestehende Abschlüsse der HBB nachträglich anerkannt werden bzw. ob der Titelzusatz ohne staatliche Bestätigung verwendet werden darf. Es ist wünschenswert, dass bestehende Abschlüsse der HBB in einem staatlichen Aner-</i></p>

		<i>kennungsverfahren ebenfalls die Titel «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» führen können.</i>
	<p>Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts</p> <p>¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.</p> <p>³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	<i>Der Kanton Zug begrüsst die Einführung der Möglichkeiten, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.</i>
	<p>Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelnusatzes</p> <p>Wer vorsätzlich einen Titelnusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.</p>	<i>Grundsätzliche Zustimmung, aber wir erlauben uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.</i>
<p>Art. 73 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p> <p>³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.</p> <p>⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p>



Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)		Stellungnahme des Kantons Zug
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
<p>Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)</p> <p>¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.</p> <p>² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.</p> <p>³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.</p>	<p><i>Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}</i> Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG)</p> <p>^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.</p> <p>^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.</p>	<p><i>Zustimmung</i> <i>Man könnte sogar einen Schritt weitergehen und die Diplome – wenn die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch war – gänzlich auf Englisch abzugeben.</i></p> <p><i>Zustimmung</i></p>
<p>Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.</p> <p>² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetz vom 19. April 1978⁹ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. <p>b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.</p> <p>Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)</p> <p>¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die</p>	<p><i>Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben</i></p>	<p><i>(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)</i></p>

bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.

³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.

⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumbtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.

⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.